1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1986	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. Juli 1986	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 86	**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Aufhebung von Bagatellsteuergesetzen**	209
26. 5. 86	Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedaten-Übermittlungsverordnung – MeldDÜVO –) *GVBl. II 311-8*	210
19. 6. 86	Verordnung über die Bildung eines Fachbereichs „Lebensmitteltechnologie" an der Fachhochschule Fulda *GVBl. II 70-135*	215

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Aufhebung des Gesetzes über die Aufhebung von Bagatellsteuergesetzen

Vom 26. Juni 1986

Artikel 1

Das Gesetz über die Aufhebung von Bagatellsteuergesetzen vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung von Bagatellsteuergesetzen vom 24. Juni 1983 (GVBl. I S. 97), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister des Innern
Winterstein

Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedaten-Übermittlungsverordnung – MeldDÜVO –)*)

Vom 26. Mai 1986

Auf Grund des § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 5, § 33 Abs.2 und § 36 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126) wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

(1) Regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden an Meldebehörden, an andere Behörden und an sonstige öffentliche Stellen sind nach Maßgabe dieser Verordnung zulässig. Daneben bestehende Regelungen durch Bundes- oder Landesrecht bleiben unberührt.

(2) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes, so werden mit Ausnahme der §§ 3, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13 und 14 Datenübermittlungen nach dieser Verordnung nur vorgenommen, wenn sich die Hauptwohnung im Lande Hessen befindet. Wird eine Nebenwohnung im Lande Hessen zur Hauptwohnung oder einzigen Wohnung erklärt, gilt dies als Zuzug im Sinne dieser Verordnung. Wird die Hauptwohnung oder einzige Wohnung im Lande Hessen zur Nebenwohnung erklärt, gilt dies als Wegzug im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die regelmäßige Übermittlung von Daten nach dieser Verordnung erfolgt im schriftlichlichen Verfahren. Der Versand hat im verschlossenen Umschlag zu erfolgen. Datenübermittlungen können auch durch Übersendung von Magnetbändern, Disketten oder durch Datenfernübertragung erfolgen. Der Minister des Innern bestimmt durch Verwaltungsvorschrift die technische Form der Datensätze. Datenträger sind gesichert zu versenden.

(4) Automatisierte Verfahren, die den Abruf personenbezogener Daten aus dem Melderegister ermöglichen, sind im Falle des § 13 zulässig.

(5) Bei automatisierten Datenabgleichen ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß nur personenbezogene Daten von Personen ausgewertet werden, über die bereits im Datenbestand des Empfängers Informationen vorhanden sind.

(6) Vor der Rücksendung sind Datenträger vollständig zu löschen. Hiervon abweichend sind Datenträger, deren Inhalt beim Empfänger nicht eindeutig gelesen werden konnte, mit einer ausreichenden Beschreibung der Mängel unverändert und unverzüglich an den Absender zurückzusenden.

(7) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zugrunde zu legen. Er ist am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden.*) Die in dieser Verordnung hinter den zu übermittelnden Daten angegebenen Zahlen bezeichnen die jeweilige Blattnummer im Datensatz für das Meldewesen.

§ 2
Übermittlung auf maschinell lesbaren Datenträgern

(1) Bei Datenübermittlungen auf maschinell lesbaren Datenträgern sind die nachfolgend genannten DIN-Normen in der durch das Ausgabedatum (Monat/Jahr) bezeichneten Fassung zugrunde zu legen. Die DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH beziehbar und bei dem Bundesarchiv, Am Wöllershof 12, 5400 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

(2) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbändern sind:

1. Magnetbänder DIN 66011–12–50 nach DIN 66011 Teil 1 (Mai 1983) zu verwenden,
2. die Magnetbänder nach DIN 66015 (Dezember 1977) oder nach DIN 66282 (Juli 1982) zu beschriften,
3. die Magnetbänder mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze, Dateianordnungen und Inhalt der auf Magnetbändern übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandaufbau DIN 66029–3 (Mai 1979).

(3) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Disketten sind:

1. Disketten nach DIN 66237-E 200 nach DIN 66237 Teil 1 und Teil 2 (Januar 1979) zu verwenden,
2. die Disketten nach DIN 66238 (Januar 1979) zu beschriften,
3. die Disketten mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze, Dateianordnungen und Inhalt der aus Disketten übermittelten Daten richten sich nach Diskettenaufbau DIN 66239-B (April 1981).

(4) Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66003 (Juni 1974) Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlau-

*) GVBl. II 311-8

*) Der Datensatz ist im Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Max-Planck-Straße 12, 5000 Köln 40, erschienen und bei dem Bundesarchiv, Am Wöllershof 12, 5400 Koblenz, sowie beim Hessischen Hauptstaatsarchiv, Mosbacher Straße 55, 6200 Wiesbaden, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert hinterlegt.

ten) und nach DIN 66004 Teil 3 (Magnetband) (Januar 1983) oder Teil 5 (Diskette) (August 1981) darzustellen, soweit nicht von den Beteiligten am Datenaustausch etwas anderes vereinbart wird.

(5) Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten sind durch Duplizierung auf einen Datenträger und eine Aufbewahrung von zwei Monaten zu sichern.

§ 3

Rückmeldung innerhalb Hessens

Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so übermittelt diese Meldebehörde der bisher zuständigen Meldebehörde und allen für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden folgende Daten (Rückmeldung):

1.	Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1213, 1215 – 1222,
4.	Tag der Geburt	0601,
5.	Geburtsort	0602, 0603,
6.	Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101,
7.	Staatsangehörigkeit	1001,
8.	Tag des Zuzugs	1301,
9.	Familienstand	1401,
10.	Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz	1801 Schlüssel 3.

§ 4

Auswertung der Rückmeldung

(1) Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung des Einwohners, unterrichtet die bisher zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung unverzüglich über das Vorliegen von Tatsachen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Hessisches Meldegesetz (2101 – 2103, 2301, 2302). Satz 1 gilt auch, wenn die neue Wohnung ihren Status als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung durch Abmeldung oder besondere Erklärung des Einwohners erhalten hat.

(2) Weichen die der bisher zuständigen Meldebehörde nach § 3 übermittelten Daten von den bei ihr über den Einwohner gespeicherten Daten ab, so unterrichtet sie hierüber die Meldebehörde der neuen Wohnung und alle für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden. Eine Unterrichtung unterbleibt, wenn die Abweichung ausschließlich darauf beruht, daß die bisher zuständige Meldebehörde weniger Daten über den Einwohner gespeichert hat.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sollen zum Zwecke der richtigen Zuordnung folgende Daten des Einwohners zusätzlich übermittelt werden:

1.	Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2.	Vornamen	0301,
3.	Tag der Geburt	0601,
4.	Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften)	1201 – 1212, 1215 – 1222.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Hessisches Meldegesetz hat die bisher zuständige Meldebehörde der Meldebehörde der neuen Wohnung auch die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise zu übermitteln, soweit sie im Melderegister gespeichert sind.

§ 5

Fortschreibung der Daten

(1) Werden die in § 3 Abs. 1 Hessisches Meldegesetz bezeichneten Daten bei einer für eine Wohnung des Einwohners zuständigen Meldebehörde fortgeschrieben, insbesondere weil sie unrichtig oder unvollständig waren oder weil der Einwohner seinen Meldepflichten nach den §§ 13, 16, 17, 19 und 22 Hessisches Meldegesetz nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, so übermittelt diese Meldebehörde die fortgeschriebenen Daten den für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn sich durch Abmeldung oder besondere Erklärung des Meldepflichtigen der Status einer Wohnung ändert. In diesen Fällen sind auch der neue Wohnungsstatus (1213) und das Datum des Wohnungsstatuswechsels (1214) zu übermitteln.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Datenübermittlungen über Alters- und Ehejubilare an den Ministerpräsidenten – Staatskanzlei –

Die Meldebehörde darf der Staatskanzlei zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren aus Anlaß des 90., 95., 100. und jeden weiteren Geburtstages sowie aus Anlaß von Ehejubiläen ab dem 50. Ehejubiläum folgende Daten der Jubilare übermitteln:

1.	Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	akademische Grade	0401,
4.	Staatsangehörigkeit	1001,
5.	Familienstand	1401,
6.	Tag der Geburt	0601,
7.	Tag und Art des Jubiläums	0601, 1402,
8.	gegenwärtige Anschriften, Status der Wohnung	1201 – 1213,

9. Übermittlungssperren nach § 34 Abs. 5 und nach § 35 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Hessisches Meldegesetz	1801 Schlüssel 3 und 5,
10. Sterbetag	1901.

§ 7

Datenübermittlung an Finanzämter

Die Meldebehörde darf den für ihren Bereich zuständigen Finanzämtern zur Sicherung des Steueranspruchs bei einem Wegzug aus dem Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Tag des Auszugs oder der Abmeldung von Amts wegen	1306, 1308,
5. frühere Anschrift	1215 – 1223,
6. letzte inländische Anschrift	1201 – 1213,
7. Fortzug nach außerhalb des Geltungsbereichs des Melderechtsrahmengesetzes	1307.

§ 8

Datenübermittlung an Schulen

(1) Die Meldebehörde darf der zuständigen Grundschule oder dem zuständigen Staatlichen Schulamt zum Zwecke der Einschulung erstmals schulpflichtig werdender Kinder folgende Daten aus dem Melderegister übermitteln:

1. Familiennamen (mit Namensbestandteilen)	0101, 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Geburtsort	0602, 0603,
5. Geschlecht	0701,
6. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt)	0901 – 0914,
7. Staatsangehörigkeit	1001,
8. gegenwärtige Anschriften, Status der Wohnung	1201 – 1213.

(2) Die Meldebehörde darf der zuständigen Schule oder dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Durchsetzung der Schulpflicht von ausländischen schul- und berufsschulpflichtigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde zugezogen sind, die in Abs. 1 genannten Daten übermitteln.

§ 9

Datenübermittlung an Versorgungsämter und an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

(1) Die Meldebehörde darf dem zuständigen Versorgungsamt zur Überprüfung des Fortbestehens des Leistungsgrundes nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, sowie zum Zwecke der Durchführung des § 51 des Schwerbehindertengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen die in Abs. 4 genannten Daten übermitteln.

(2) Die Meldebehörde darf dem Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Überprüfung des Fortbestehens des Leistungsgrundes nach dem Landesblindengeldgesetz die in Abs. 4 genannten Daten übermitteln.

(3) Die Datenübermittlungen finden in Form eines Datenabgleichs statt. Der Meldebehörde werden Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschriften der Leistungsempfänger übermittelt. Sie teilt dem Leistungsträger mit, ob der Leistungsempfänger

1. gemeldet ist,
2. nicht gemeldet ist,
3. weggezogen ist,
4. innerhalb der Gemeinde umgezogen ist,
5. verstorben ist,
6. nicht eindeutig identifizierbar ist.

(4) Die Meldebehörde darf bei dem Datenabgleich folgende Daten von Leistungsempfängern übermitteln:

1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. akademische Grade	0401,
4. Tag der Geburt	0601,
5. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1213, 1215 – 1222,
6. Tag des Ein- und Auszugs	1301 – 1306,
7. Sterbetag	1901.

§ 10

Datenübermittlung an das Hessische Statistische Landesamt

(1) Die Meldebehörde darf dem Hessischen Statistischen Landesamt zum Zwecke der Wanderungsstatistik nach

dem Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), personenbezogene Daten übermitteln.

(2) Im Falle der Anmeldung dürfen folgende Daten übermittelt werden:

1.	Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	Tag der Geburt	0601,
4.	Geschlecht	0701,
5.	Familienstand	1401,
6.	erwerbstätig/ nicht erwerbstätig	0801,
7.	Staatsangehörigkeit	1001,
8.	Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101,
9.	gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung	1201 – 1223,
10.	Tag des Einzugs	1301.

(3) Im Falle der Abmeldung dürfen neben den in Abs. 2 genannten Daten zusätzlich übermittelt werden:

1.	Tag des Auszugs oder der Abmeldung von Amts wegen	1306, 1308,
2.	Fortzug nach außerhalb des Geltungsbereichs des Melderechtsrahmengesetzes	1307.

(4) Im Falle der Statusänderung nach § 16 Abs. 4 Hessisches Meldegesetz dürfen die in Abs. 2 genannten Daten und zusätzlich die Daten des Einzugs in die frühere Haupt- und Nebenwohnung (1301) übermittelt werden.

§ 11
Datenübermittlung an Ausländerbehörden

(1) Die Meldebehörde darf der zuständigen Ausländerbehörde zum Zwecke der Durchführung des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874), personenbezogene Daten von Ausländern übermitteln.

(2) Aus Anlaß der Anmeldung, Abmeldung, Änderung der Hauptwohnung, Eheschließung, Ehescheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe, Geburt eines Kindes, Namensänderung, Änderung staatsangehörigkeitsrechtlicher Verhältnisse sowie des Todes dürfen folgende Daten übermittelt werden:

1.	Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	Ordensnamen/Künstlernamen	0501, 0502,
4.	Tag der Geburt	0601,
5.	Geburtsort	0602, 0603,
6.	Geschlecht	0701,
7.	gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Anschrift, Tag der Geburt)	0901 – 0904, 0906 – 0914,
8.	Staatsangehörigkeit	1001,
9.	Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1223,
10.	Tag des Ein- und Auszugs	1301, 1306 – 1308,
11.	Familienstand	1401,
12.	Datum der letzten Eheschließung	1402,
13.	rechtlicher Grund der Beendigung der letzten Ehe	1405,
14.	Datum der Beendigung der letzten Ehe	1406,
15.	Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Anschrift)	1501 – 1503, 1505 – 1508,
16.	minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt)	1601 – 1605,
17.	Ausstellungsbehörde des Personalausweises/ Passes	1701, 1705,
18.	Ausstellungsdatum des Personalausweises/Passes	1702, 1706,
19.	Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes	1703, 1707,
20.	Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz	1801 Schlüssel 3,
21.	Sterbetag und -ort	1901, 1904.

§ 12
Datenübermittlung an die zuständige Wohngeldstelle

Die Meldebehörde darf der zuständigen Wohngeldstelle zum Zwecke der Durchführung des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1422, 1661) aus Anlaß des Auszugs oder des Todes folgende Daten übermitteln:

1.	Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	Anschriften der gegenwärtigen und aufgegebenen Wohnungen, Haupt- und Nebenwohnungen	1201 – 1213,
4.	Tag des Auszugs oder der Abmeldung von Amts wegen	1306, 1308,
5.	Sterbetag	1901.

§ 13

Automatisierte Abrufverfahren für Polizeidienststellen

(1) Die Meldebehörde darf für Polizeidienststellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren zum Abruf bereit halten:

1.	Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	akademische Grade	0401,
4.	Ordensnamen/ Künstlernamen	0501, 0502,
5.	Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1223,
6.	Tag des Ein- und Auszugs	1301, 1306, 1307, 1308,
7.	Tag der Geburt	0601,
8.	Geburtsort	0602, 0603,
9.	Geschlecht	0701,
10.	Tag der Eheschließung	1402,
11.	gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt)	0901 – 0914,
12.	Staatsangehörigkeit	1001,
13.	Familienstand	1401,
14.	Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz	1801 Schlüssel 3,
15.	Sterbetag und -ort	1901, 1904.

(2) Soweit die Meldebehörden ihre Melderegister automatisiert führen, halten sie die in Abs. 1 genannten Daten für die örtlich zuständige Polizeidienststelle zum Abruf bereit. Soweit dies nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist oder die Melderegister nicht automatisiert geführt werden, dürfen den Polizeidienststellen Listen oder Microfiches mit den in Abs. 1 genannten Daten überlassen werden.

(3) Soweit die Meldebehörden die Kommunalen Gebietsrechenzentren mit der automatisierten Verarbeitung der Einwohnerdaten beauftragt haben, halten diese im Auftrag der Meldebehörden die in Abs. 1 genannten Daten für die nachstehend genannten Polizeidienststellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zum Abruf bereit. Anschlüsse für automatisierte Abrufverfahren erhalten

1. bei dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main

   der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

   der Polizeipräsident in Offenbach am Main

   die Polizeidirektion in Hanau,

2. bei dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum Gießen

   der Polizeipräsident in Gießen

   die Polizeidirektion in Marburg

   die Polizeidirektion in Fulda,

3. bei dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel

   der Regierungspräsident in Kassel

   der Polizeipräsident in Kassel,

4. bei dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum Starkenburg

   der Regierungspräsident in Darmstadt

   der Polizeipräsident in Darmstadt

   die Polizeidirektion in Groß-Gerau,

5. bei dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum Wiesbaden

   der Polizeipräsident in Wiesbaden

   der Polizeipräsident in Frankfurt am Main.

Diese Polizeidienststellen führen auch Abrufe für andere Polizeidienststellen durch.

§ 14

Datenübermittlung an das Hessische Landeskriminalamt

(1) Die Meldebehörde darf dem Hessischen Landeskriminalamt zum Abgleich mit den Daten der Personenfahndung folgende Daten übermitteln:

1.	Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 – 0104, 0201 – 0204,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	Tag der Geburt	0601,
4.	Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung)	1201 – 1213, 1215 – 1223.

(2) Die Meldebehörde darf dem Hessischen Landeskriminalamt zum Zwecke der Löschung Verstorbener aus kriminalpolizeilichen Unterlagen und Dateien die in Abs. 1 genannten Daten sowie den Sterbetag und -ort (1901 – 1904) übermitteln.

§ 15

Datenübermittlung an den Kirchlichen Suchdienst

(1) Die Meldebehörde hat mindestens halbjährlich die in § 33 Abs. 1 des Hessischen Meldegesetzes bezeichneten Daten beim Zuzug von Personen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen und die vor dem 2. September 1939 geboren sind, dem Kirchlichen Suchdienst (Zentrale der Heimatortskarteien), Lessingstraße 1, 8000 München 2, mitzuteilen.

(2) Daten über Betroffene, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz eingetragen ist, werden nicht übermittelt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Mai 1986

Der Hessische Minister des Innern
Winterstein

Verordnung
über die Bildung eines Fachbereichs „Lebensmitteltechnologie" an der Fachhochschule Fulda*)

Vom 19. Juni 1986

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) wird im Benehmen mit der Fachhochschule Fulda verordnet:

§ 1

An der Fachhochschule wird ein Fachbereich „Lebensmitteltechnologie" gebildet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juni 1986

Der Hessische Kultusminister
Schneider

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

*) GVBl. II 70-135

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 200